

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: A 2019/22

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch die Vorsitzende
und die Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 31. Januar 2020 entschieden:

**Die Beteiligte wird wegen der Anbindung eines Order-Routing-Systems für einen ihrer
Kunden ohne die erforderliche Genehmigung**

mit einem Ordnungsgeld von 2.000,-- € belegt.



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael
Peters, Dr. RandoIf Roth

ARBN: 101 013 361

Zusätzlich wird die Beteiligte im Zusammenhang mit der Benutzung dieses Order-Routing-Systems durch ihren Kunden am 19.02.2019, 25.02.2019 und 26.02.2019 (§ 17 Absatz 3 und Absatz 4 der Börsenordnung) mit einem Ordnungsgeld von 1.000,-- €

insgesamt 3.000,--€ belegt.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000, --€ festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Eingabe von Orders durch einen Kunden unter- so der Vorwurf der Geschäftsführung -Verstoß gegen § 17 Absatz 3 und 4 der Börsenordnung der Eurex Deutschland durch die Nutzung des von der Beteiligten zu Verfügung gestellten nicht genehmigten Order-Routing-Systems im Februar 2019.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID AAAAA). Sie stellte einem ihrer Kunden ungenehmigt das Order-Routing-System zur Verfügung. Letzteren Sachverhalt räumte die Beteiligte erst im Rahmen des Sanktionsverfahrens ein.

Entsprechend der Überwachung durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) im Februar 2019 gab der Kunde als mittelbarer Handelsteilnehmer am 19.02.2019, 25.02.2019 und 26.02.2019 mehrere Orders unter der Orderroutingkennung AAAAA/000001, die einem Händler der Beteiligten zugeordnet ist, ein.

Die Eingaben folgten einem bestimmten Schema:

Zunächst wurden ein bis zwei kleinere - von der Beteiligten so genannte „alert-Orders“ -eingegeben. Auf der anderen Seite wurden mittelgroße Orders - von der Beteiligten so genannte Hedge Orders - auf unterschiedlichen Preisebenen eingegeben. Nach Reaktion durch den Markt wurden die kleineren Orders ausgeführt, die mittelgroßen Orders gelöscht.

Für weitere Einzelheiten wird auf die ausführliche Darstellung der Hüst in ihren mitübersandten Anlagen verwiesen.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens durch die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) aus, es habe sich bei dieser Strategie um eine Cash & Carry-Strategie gehandelt. Die kleineren Orders hätte nur als „Alert“ dienen sollen. Sie hätten keine signifikante Relevanz für die Strategie gehabt.

Die Handelsüberwachungsstelle wertete das oben beschriebene Handelsszenario als Eingabe von Orders ohne Handelsinteresse und als irreführende Beeinflussung von Angebot und Nachfrage und Preis und somit als Verstoß gegen § 17 Abs. 3 und Abs. 4 der Börsenordnung der Eurex Deutschland.

Unter dem 13. Juni 2019 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung dementsprechend von diesem Verstoß.

Unter dem 07. August 2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab und leitete durch die Abgabe des Vorgangs an den Sanktionsausschuss das vorliegende Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte und ihren Händler, unter dessen ID die Ordereingaben erfolgt waren ein.

Sie wertete die Ordereingaben ebenfalls als Verstoß gegen § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Börsenordnung.

Das Sanktionsverfahren wurde den ursprünglich Beteiligten eröffnet.

Unter dem 25. September 2019 hat sich die Beteiligte geäußert. Sie stellte klar, dass nicht ihr Händler sondern einer ihrer Kunden die verfahrensgegenständlichen Orders eingegeben habe.

Sie sei sich bewusst, dass dies über ein Order -Routing-System hätte geschehen müssen.

Im Hinblick auf den Verstoß gegen § 17 Abs. 3 Börsenordnung sei anzumerken, dass die Löschung von Order-Aufträgen nicht darauf schließen lasse, dass es bei der Eingabe an einer Geschäftsabschlussabsicht gefehlt habe. Die Börsenordnung lasse ausdrücklich die Löschung von Order Aufträgen zu.

§17 Abs. 3 Börsenordnung sollte deshalb keine Anwendung finden.

Auch § 17 Abs. 4 Börsenordnung sei tatbestandsmäßig nicht erfüllt, sodass das Verfahren entsprechend eingestellt werden sollte.

Aus ihrer Sicht könne nicht nachvollzogen werden, welche konkreten Handels-Intentionen ihr Kunde im Einzelnen verfolgt habe.

Im Übrigen sei ihr zur Verfügung gestelltes Orderrouting-System mittlerweile genehmigt worden. Außerdem habe sie die gegenwärtige Situation genutzt, ihre bereits vorhandenen elektronischen Filter zu optimieren, um das Handelsverhalten professioneller Kunden noch effektiver nachverfolgen zu können.

Aufgrund dieses Vortrags wurde das Verfahren gegen den Händler der Beteiligten, wie von der Geschäftsführung unter dem 12. November 2019 beantragt, eingestellt (Az. 2019/22 A).

Gleichzeitig erweiterte die Geschäftsführung das Sanktionsverfahren mit dem Vorwurf des zusätzlichen Verstoßes gegen § 60 Abs. 1 Satz 2 Börsenordnung, da die Beteiligte ursprünglich das Order-Routing-System ohne die erforderliche Genehmigung angebunden hatte.

An dem Vorwurf des Verstoßes gegen § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Börsenordnung werde festgehalten. Für die Verstöße des mittelbaren Handelsteilnehmers sei die Beteiligte nach § 19 a Börsengesetz und § 60 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 Börsenordnung verantwortlich.

Die Beteiligte erhielt insbesondere im Hinblick auf eine Risikovorsorge Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sie vertieft umfassend ihren Vortrag gegenüber der Hüt und dem Sanktionsausschuss, insbesondere im Hinblick darauf, dass ein Verstoß gegen § 17 Abs. 3 und Absatz 4 Börsenordnung nicht vorliege, sie jedenfalls hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden könne.

Sie überwache unregelmäßige Handels Situationen durch verschiedene Maßnahmen. Durch Vorabbefragung ihrer potenziellen Kunden stelle sie sicher, dass diese über genügend Erfahrung und Kompetenz verfügten, um als professioneller Kunde eingestuft zu werden.

Vor diesem Hintergrund würden deshalb ihren Kunden derzeit noch keine Schulungsseminare zu den relevanten Handels Vorschriften angeboten.

Derzeit überarbeite sie ihren Online-Auftritt um sicherzustellen, dass das Regelwerk der Eurex den Kunden zur Verfügung gestellt würde, indem diesen Zugang zum Regelwerk auf der Webseite gewährt werde.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte war bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochenen Sanktionen ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG)

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat zumindest fahrlässig gegen die Vorschrift des § 60 Abs., 1 S. 2 Börsenordnung verstoßen, indem sie ein Order Routing-System ohne Genehmigung angebunden hat.

Der Verstoß wird von der Beteiligten zugegeben. Ihre Einlassung, aufgrund eines Zusammenschlusses auf Gruppenebene in den vergangenen zwei Jahren seien noch nicht alle Verfahren und Systeme für sämtliche Kunden angepasst worden, entschuldigt dieses Versäumnis nicht. Es ist nicht erkennbar, warum die Genehmigung für das Order-Routing-System, wie nachträglich geschehen, nicht zeitnah hätte eingeholt werden können.

Der Beteiligten ist ferner eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer aus § 19 a Börsengesetz und § 60 Abs. 1 Nr. 6 Börsen Ordnung resultierende Organisationspflicht zur Last zulegen.

Nach § 19 a Börsengesetz ist der Handelsteilnehmer bei Aufträgen von mittelbaren Handelsteilnehmern im Sinne des § 2 Absatz 8 Satz 2, denen er Zugang zur Börse gewährt, für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Nach § 60 Absatz 1 Nr. 6 S 1 Börsenordnung für die Eurex Deutschland ist der Börsenteilnehmer für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften durch den mittelbaren Teilnehmer verantwortlich.

Aus diesen Vorschriften folgt die Verpflichtung des unmittelbaren Handelsteilnehmers, den Handel des mittelbaren Handelsteilnehmers zu überwachen und die Einhaltung der maßgeblichen börsenrechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Dies kann durch angemessene Risikokontrollen, automatisierte Überwachungssysteme, Informationen, Schulungen und stichprobenartige Kontrollen geschehen.

Durch die Ordereingaben des Kunden der Beteiligten als mittelbarem Handelsteilnehmer (§ 2 Absatz 8 Satz 2 Börsengesetz) wurden die Vorschriften des § 17 Abs. 3 und Absatz 4 Börsenordnung verletzt.

Nach § 17 Abs. 3 Börsenordnung ist es Handelsteilnehmern untersagt, Aufträge oder Quotes ohne Geschäftsabschlussabsicht in das System der Eurex-Börsen einzugeben.

Nach § 17 Abs. 4 Börsenordnung ist es einem Handels Teilnehmer unter anderem untersagt, Aufträge oder Quotes in das System der Eurex-Börsen einzugeben, die geeignet sind, fehlerhaft oder irreführend unter anderem Angebot und Nachfrage von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu beeinflussen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

Durch die Ordereingaben des Kunden der Beteiligten hat dieser beide Sanktionierungstatbestände erfüllt.

Die gegenteiligen Ausführungen der Beteiligten vermögen nicht zu überzeugen.

Die Eingaben waren geeignet, irreführend bei anderen Handelsteilnehmern den Eindruck zu erwecken, dass ein erhöhtes Angebot in dem verfahrensgegenständlichen Produkt vorlag. Sie erhöhten somit die Handelsbereitschaft für die zuvor eingegebenen kleineren Orders.

Es lag somit eine Täuschung über die wahre Order- Lage vor, die den Abschluss bezüglich der kleineren Orders zu einem günstigen Preis ermöglichte.

Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen der Ausführung der kleineren Orders und der Löschung der größeren erweist auch das fehlende Handelsinteresse bezüglich der größeren Orders.

Die Löschung von Orders ist zwar, worauf die Beteiligte zutreffend hinweist, erlaubt.

Vorliegend kann aber nicht von vereinzelt Ordereingaben mit Handelsabsicht ausgegangen werden. Das Handelsverhalten ist an drei verschiedenen Tagen beobachtet worden. Es ist in die von der Beteiligten so bezeichneten Cash & Carry-Strategie eingebettet gewesen und war somit Teil einer Handelsstrategie, die die Annahme einer vereinzelt Löschung einer Order nach Eingabe dieser Order mit Handelsabsicht ausschließt.

Der Kunde der Beteiligten hat beide Sanktionierungstatbestände zumindest fahrlässig erfüllt. Er musste die Regelungen des § 17 Börsenordnung kennen. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass ihm der Zugang zu dem Regelwerk der Eurex nicht möglich gewesen sein sollte.

Ausreichende Maßnahmen bezüglich der Einhaltung dieser Regelungen durch ihren Kunden hat die Beteiligte nicht durchgeführt.

Die Beteiligte hat zwar eine Vielzahl von Maßnahmen vorgetragen, um ihrer Verpflichtung, für die Einhaltung der Regularien durch den mittelbaren Teilnehmer zu sorgen, nachzukommen.

Gerade im Hinblick auf die Vermeidung von Verstößen gegen das Gebot der Marktintegrität hätte sie jedenfalls eine der wichtigsten Maßnahme ergreifen müssen, nämlich eine Schulung ihres Kunden im Hinblick auf die Beachtung des § 17 Börsenordnung anzubieten.

Die Beteiligte hat dies nach ihrem Vortrag nicht getan, da sie davon überzeugt gewesen sei, dass ihre Kunden über das Regelwerk der Eurex gut informiert seien.

Das unterstellte Wissen über das Regelwerk hat sich nicht als ausreichend erwiesen.

Die Regelungen des § 17 Börsenordnung sind sehr komplex und erschließen sich durch einfaches Lesen oft einem Handelsteilnehmer nicht unmittelbar.

Auch die Beteiligte selbst hat durch die Verneinung der Erfüllung der Tatbestände des § 17 Börsenordnung Schwierigkeit zu erkennen gegeben, diese Regelungen zutreffend zu interpretieren und anzuwenden.

Es war jedenfalls dringlich, dem mittelbaren Handelsteilnehmer vor Eröffnung des Zugangs in das Orderrouting-System nicht nur das Eurex-Regelwerk zur Kenntnis zu geben. Vielmehr war es erforderlich, um ihrer Organisations-Verpflichtung aus §§ 19 a Börsengesetz und § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Börsenordnung nachzukommen, eine entsprechende Schulung durch einen Experten anzubieten.

Dies war ihr zumutbar.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich des Vorwurfs der Verletzung des § 60 Absatz 1 Satz 2 Börsenordnung, wonach nur ein genehmigtes Order-Routing-System betrieben werden darf, waren folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Genehmigungsvorschriften bezüglich der Einrichtung eines Order-Routing-System sind von zentraler Bedeutung für die Sicherstellung eines geordneten Handels. Sie sollen dessen Überwachung gewährleisten. Dessen musste sich die Beteiligte bewusst sein.

Ein entsprechender Verstoß kann nicht als solcher gegen eine bloße Ordnungsvorschrift gewertet werden, sondern stellt ein gravierendes Fehlverhalten dar.

Entlastend wurde gewertet, dass die Beteiligte zumindest im Sanktionsverfahren den Verstoß eingestanden und mittlerweile die erforderliche Genehmigung eingeholt hat.

Auch dass die Beteiligte bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt war, wurde entlastend berücksichtigt.

Gleichwohl konnte es nach Abwägung der Gesichtspunkte nach Auffassung des Sanktionsausschusses nicht bei einem Verweis verbleiben.

Es war erforderlich, die Beteiligte künftig zur Einhaltung sämtlicher Vorschriften anzuhalten und auf die Dringlichkeit deren Beachtung hinzuweisen.

Der Sanktionsausschuss hat deshalb das Belegen mit eine Ordnungsgeld in Höhe von 2.000,--- € als erforderlich aber auch ausreichend erachtet.

Bezüglich des Vorwurfs der Verletzung der der Beteiligten obliegenden Organisationspflichten hat der Sanktionsausschuss folgende Aspekte in sein Ermessen eingestellt:

Dass durch die Verletzung ihrer Organisationspflichten Verstöße gegen die Markt Integrität ermöglicht wurden, ist nicht nur für die Beteiligte sondern auch für die übrigen Marktteilnehmer bedeutend.

Es besteht ein überragendes öffentliches Interesse daran, den Schutz des Anlage-suchenden Publikums und sein Vertrauen in einen marktkonformen und redlichen Handel zu gewährleisten.

Zugunsten der Beteiligten wurde gewertet, dass die Beteiligte im Sanktionsverfahren weitere Maßnahmen einer Risiko Kontrolle angekündigt hat.

Entlastend ins Gewicht fiel ebenfalls, dass die Beteiligte bislang sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Dennoch kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die ihr zumutbare Sorgfalt nicht hat walten lassen

Deshalb erschien ein Verweis als zu milde Sanktion nicht angebracht.

Insofern stellt sich das Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,--€ unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens als angemessen dar. (§32 Absatz 1 Satz 1) Börsen Verordnung.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az.: A 2019/22

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland